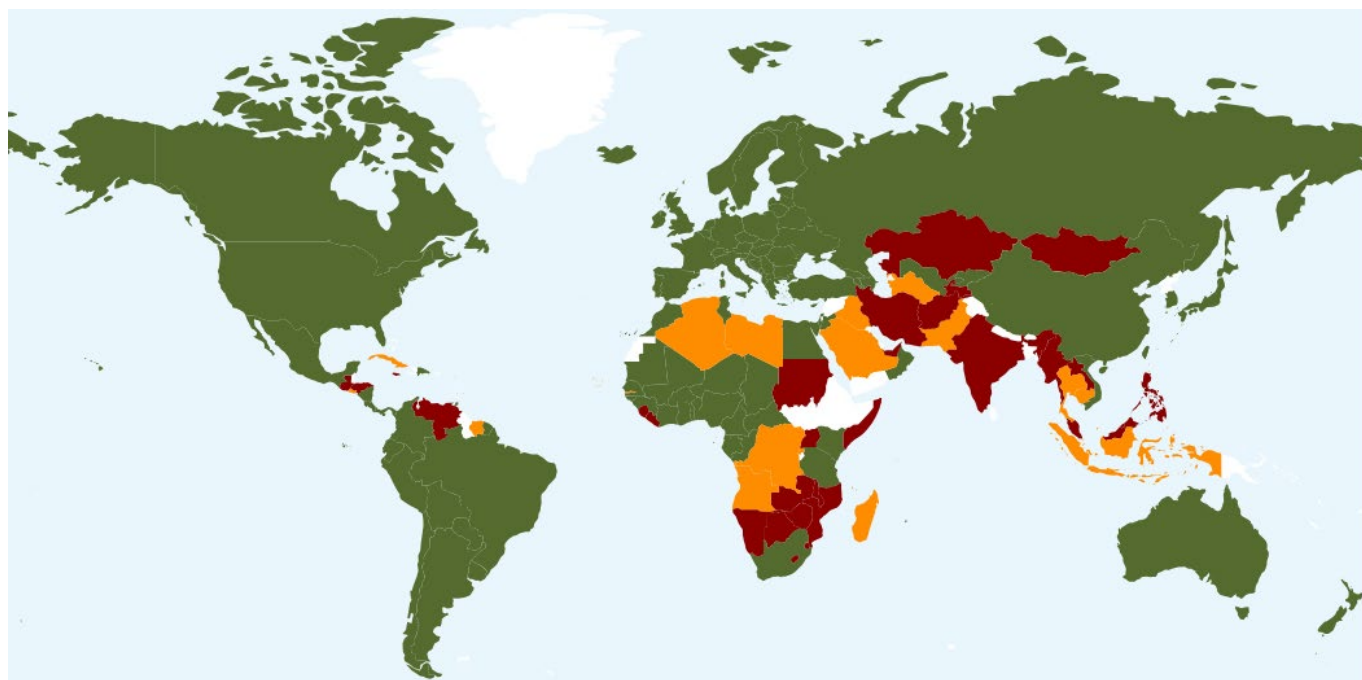


ÜBERBLICK ÜBER UPOV

Der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) ist eine zwischenstaatliche Organisation mit Sitz in Genf, Schweiz.

Die UPOV wurde durch das 1961 unterzeichnete Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (dem UPOV-Übereinkommen) geschaffen. Die Aufgabe der UPOV ist die Bereitstellung und Förderung eines wirksamen Sortenschutzsystems mit dem Ziel, die Entwicklung neuer Pflanzensorten zum Nutzen der Gesellschaft zu begünstigen. Die meisten Länder und zwischenstaatlichen Organisationen, die ein Sortenschutzsystem eingeführt haben, haben sich dazu entschlossen, ihr System auf das UPOV-Übereinkommen zu basieren, um ein effektives, international anerkanntes System bereitzustellen (siehe www.upov.int/members/de/). Zum 27. Februar 2025 i) hat die UPOV 80 Mitglieder (in grün angezeigt), ii) 18 Staaten und 1 zwischenstaatliche Organisation haben das Verfahren für den Beitritt zum UPOV-Übereinkommen eingeleitet (in braun angezeigt) und iii) 28 Staaten und 1 zwischenstaatliche Organisation standen im Hinblick auf Unterstützung bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund des UPOV-Übereinkommens mit dem Verbandsbüro in Verbindung (in orange angezeigt).



Die auf dieser Karte angezeigten Grenzverläufe sind keinesfalls Ausdruck irgendeiner Meinung seitens der UPOV in Bezug auf den rechtlichen Status eines Landes oder Hoheitsgebietes

Das UPOV-Übereinkommen liefert UPOV-Mitgliedern die Grundlage für die Förderung der Pflanzenzüchtung, indem den Züchtern neuer Pflanzensorten ein geistiges Eigentumsrecht erteilt wird: das Züchterrecht. Zur Erlangung des Schutztitels muss der Züchter jeweils einen Antrag bei den für die Erteilung der Züchterrechte zuständigen Behörden der UPOV-Mitglieder stellen (www.upov.int/members/de/pvp_offices.html).

Im UPOV-Übereinkommen sind die Handlungen festgelegt, die im Hinblick auf das Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte und unter bestimmten Bedingungen auch im Hinblick auf das Erntegut der Zustimmung des Züchters bedürfen.

Nach dem UPOV-Übereinkommen wird das Züchterrecht nur erteilt, wenn die Sorte i) neu, ii) unterscheidbar, iii) homogen und iv) beständig ist und eine geeignete Bezeichnung trägt.

Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf Handlungen, die i) privat und zu nichtgewerblichen Zwecken, ii) zu Versuchszwecken und iii) zum Zweck der Schaffung neuer Sorten vorgenommen werden.

Jeder Staat oder jede zwischenstaatliche Organisation, der oder die UPOV-Mitglied werden möchte, muss die Stellungnahme des UPOV-Rates im Hinblick auf die Vereinbarkeit ihrer Gesetze mit den Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens ersuchen. Dieses Verfahren als solches führt zu einem hohen Grad an Übereinstimmung dieser Gesetze, was die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern im Hinblick auf die Umsetzung des Systems folglich erleichtert. Anleitungsmaterialien zur Ausarbeitung der Gesetzgebung und zum Beitrittsverfahren zur UPOV sind verfügbar unter www.upov.int/upov_collection/de/. Die Gesetzgebung der UPOV-Mitglieder kann in der Datenbank UPOV Lex eingesehen werden unter www.upov.int/upovlex/de/.

Aus dem UPOV-Bericht über die Auswirkungen des Sortenschutzes (www.upov.int/about/de/pdf/353_upov_report.pdf) ging hervor, dass sowohl die Umsetzung des UPOV-Übereinkommens als auch die Mitgliedschaft bei der UPOV von wesentlicher Bedeutung sind, um in vollem Umfang in den Genuss der Vorteile zu gelangen, die der Sortenschutz zu erzeugen vermag. Die Einführung des UPOV-Sortenschutzsystems und der UPOV-Mitgliedschaft werden assoziiert mit:

- a) vermehrter Züchtungstätigkeit,
- b) mehr Verfügbarkeit verbesserter Sorten,
- c) größerer Anzahl neuer Sorten,
- d) Diversifikation der Arten von Züchtern (z.B. private Züchter, Forscher),
- e) größerer Zahl ausländischer neuer Sorten,
- f) Förderung der Entwicklung einer neuen Wettbewerbsfähigkeit der Branche auf ausländischen Märkten, und
- g) verbesserter Zugang zu ausländischen Pflanzensorten und verbesserten inländischen Züchterprogrammen.

Die Wirksamkeit des UPOV-Sortenschutzsystems wird gesteigert durch die Erteilung von Anleitung und Informationsmaterialien wie die Erläuterungen („UPOV/EXN“ Reihe), Informationsdokumente („UPOV/INF“ Reihe), die Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten mit den verbundenen TGP-Dokumenten und „Richtlinien für die Durchführung der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit“ (siehe Prüfungsrichtlinien unter www.upov.int/test_guidelines/de/). Solche Materialien liefern die Grundlage für Harmonisierung und erleichtern damit die Zusammenarbeit zwischen Verbandsmitgliedern (vergleiche UPOV-Sammlung unter www.upov.int/upov_collection/de/).

Weitere Maßnahmen zur Unterstützung und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern stehen in Verbindung mit Informationen, die in der PLUTO-Datenbank für Pflanzensorten (www.upov.int/pluto/de/) und in der GENIE-Datenbank (www.upov.int/genie/de/) enthalten sind.

Für Schulungen zum UPOV-Übereinkommen siehe www.upov.int/resource/de/training.html

UPOV-Mitglieder

Afrikanische Organisation für geistiges Eigentum ^{2, 4}	Deutschland ²	Kroatien ²	Portugal ¹	Ukraine ²
Ägypten ²	Dominikanische Republik ²	Lettland ²	Republik Korea ²	Ungarn ²
Albanien ²	Ecuador ¹	Litauen ²	Republik Moldau ²	Uruguay ¹
Argentinien ¹	Estland ²	Marokko ²	Rumänien ²	Usbekistan ²
Armenien ²	Europäische Union ^{2, 3}	Mexiko ¹	Russische Föderation ²	Vereinigte Republik Tansania ²
Aserbaidschan ²	Finnland ²	Montenegro ²	Schweden ²	Vereinigte Staaten von Amerika ²
Australien ²	Frankreich ²	Neuseeland ¹	Schweiz ²	Vereinigtes Königreich ²
Belarus ²	Georgien ²	Nicaragua ¹	Serbien ²	Vietnam ²
Belgien ²	Ghana ²	Niederlande (Königreich der) ²	Singapur ²	
Bolivien (Plurinationaler Staat) ¹	Irland ²	Nigeria ^{2, 5}	Slowakei ²	
Bosnien und Herzegowina ²	Island ²	Nordmazedonien ²	Slowenien ²	
Brasilien ¹	Israel ²	Norwegen ¹	Spanien ²	(Insgesamt: 80)
Bulgarien ²	Italien ¹	Oman ²	St. Vincent und die Grenadinen ²	
Chile ¹	Japan ²	Österreich ²	Südafrika ¹	
China ¹	Jordanien ²	Panama ²	Trinidad und Tobago ¹	
Costa Rica ²	Kanada ²	Paraguay ¹	Tschechische Republik ²	
Dänemark ²	Kenia ²	Peru ²	Tunesien ²	
	Kirgisistan ²	Polen ²	Türkiye ²	
	Kolumbien ¹			

¹ Die Akte von 1978 ist die neueste Akte, an die 17 Staaten gebunden sind.

² Die Akte von 1991 ist die neueste Akte, an die 61 Staaten und 2 Organisationen gebunden sind.

³ Betreibt ein Züchterrechtssystem, das das Hoheitsgebiet ihrer 27 Mitgliedstaaten erfasst (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande (Königreich der), Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern).

⁴ Betreibt ein Züchterrechtssystem, das das Hoheitsgebiet ihrer 17 Mitgliedstaaten erfasst (Äquatorialguinea, Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Gabun, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Komoren, Kongo, Mali, Mauretanien, Niger, Senegal, Togo, Tschad, Zentralafrikanische Republik)

⁵ Nigeria wird am 27. März 2025 an die Akte von 1991 gebunden sein

Staaten und zwischenstaatliche Organisationen, die das Verfahren für den Beitritt zum UPOV-Übereinkommen eingeleitet haben

Afghanistan, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Laos, Guatemala, Honduras, Indien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kasachstan, Malaysia, Mauritius, Mongolei, Myanmar, Philippinen, Simbabwe, Tadschikistan, Vereinigte Arabische Emirate, Venezuela (Bolivarische Republik) sowie die Afrikanische Regionalorganisation für geistiges Eigentum (ARIPO).

Staaten und zwischenstaatliche Organisationen, die im Hinblick auf Unterstützung bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund des UPOV-Übereinkommens mit dem Verbandsbüro in Verbindung standen

Algerien, Antigua und Barbuda, Bahrain, Barbados, Cabo Verde, El Salvador, Gambia, Indonesien, Irak, Kambodscha, Kuba, Libyen, Liechtenstein, Malawi, Mosambik, Namibia, Pakistan, Ruanda, Saudi-Arabien, Sambia, Seychellen, Sudan, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Turkmenistan, Zypern sowie auch die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika (SADC).